



Médecins Fribourg
ÄrztInnen Freiburg

EMPFEHLUNGEN ZUM BERUFLICHEN VERHALTENSKODEX IM RAHMEN DER THERAPEUTISCHEN BEZIEHUNG

PRÄAMBEL

Vertrauen ist das Fundament, auf dem die therapeutische Beziehung zwischen Ärztin und Arzt sowie Patientin und Patient aufgebaut ist. Die Patientin und der Patient haben Vertrauen in die Professionalität und Ethik der Ärzteschaft. Ärztinnen und Ärzte sind moralisch und rechtlich verpflichtet, im bestmöglichen Interesse ihrer Patientinnen und Patienten zu handeln und dürfen niemals ihre eigenen Interessen über jene ihrer Patientinnen und Patienten stellen. Durch die Wahrung entsprechender Grenzen und einer angemessenen Kommunikation vermindern die Mitglieder das Risiko von Klagen über sexuelles Fehlverhalten oder andere berufliche Verfehlungen.

Die therapeutische Beziehung zwischen Patientin und Patient sowie ihrer Ärztin oder ihrem Arzt ist naturgemäss asymmetrisch: Asymmetrisches Wissen, unterschiedliche Erfahrungswerte und Leidenswege, Sorgen und Ängste der Patientin oder des Patienten, sprachliche und soziokulturelle Barrieren, die Tatsache, dass sich die Patientin oder der Patient vor der Ärztin oder dem Arzt entblößen und ihre körperliche und geistige Intimität offenbaren muss, usw. Dieses Beziehungsungleichgewicht kann sich auch auf die Angehörigen der Patientin oder des Patienten übertragen.

Angesichts der Wichtigkeit des Vertrauens, das die Patientin oder der Patient ihrer Ärztin oder ihrem Arzt entgegenbringt, ist es der Ärztin oder dem Arzt strengstens untersagt, die therapeutische Beziehung auszunutzen, um sich auf Kosten der Patientin oder des Patienten persönliche Vorteile zu verschaffen (z. B. finanzieller, sentimentaler, sexueller, spiritueller Art usw.).

Manchmal versuchen Patientinnen und Patienten ausserberufliche Beziehungen zu ihrer Ärztin oder Arzt aufzubauen. In diesem Fall kann ein adäquates Verhalten der Ärztin oder des Arztes nachteilige Folgen verhindern. Wichtig ist auch, sich bewusst zu sein, dass eine mangelhafte Kommunikation zu schwerem Leid mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für die Patientin oder den Patienten führen kann, insbesondere in Fällen von sexuellem Fehlverhalten.

Die ärztliche Untersuchung kann eine prädisponierende Konstellation für Verfehlungen darstellen und zu sexuellem Fehlverhalten führen. Umgekehrt kann das unbedachte Verhalten der Ärztin oder des Arztes in dieser Intimsituation zu einer falschen Anschuldigung wegen sexuellem Fehlverhalten führen.

Im Allgemeinen verfolgt die MFÄF eine Null-Toleranz-Politik bei als schwerwiegend erkannten Verstössen im Rahmen der therapeutischen Beziehung zur Patientin oder zum Patienten. Dies gilt insbesondere für sexuelles Fehlverhalten von Mitgliedern gegenüber jeglichen Personen.

Das vorliegende Dokument bezweckt :

- den rechtlichen und standeswürdigen Rahmen der therapeutischen Beziehung in Erinnerung zu rufen
- die therapeutische Beziehung und deren Verstösse zu definieren, insbesondere das sexuelle Fehlverhalten
- die Regeln des Verhaltenskodexes mit Schwerpunkt auf die Prävention in Erinnerung zu rufen
- den standeswürdigen Rahmen als Grundlage für die Standeskommission festzulegen

Für das allgemeine Textverständnis werden die Begriffe, die sich auf Personen beziehen, für Frauen, Männer und nicht genderspezifische Personen gleichermaßen verwendet.

DEFINITIONEN

Patient: ist eine Person, die in einer therapeutischen Beziehung zu einer Gesundheitsfachperson steht. Das Bestehen dieser Beziehung ist eine Tatfrage. Diese Art von Beziehung entsteht in der Regel, wenn die Gesundheitsfachperson eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten unmittelbar mit einer Person ausgeübt hat:

- klinische Informationen zum Zweck einer Beurteilung sammeln
- eine Diagnose stellen
- medizinische Beratung und/oder Behandlung durchführen
- zur Patientenakte beitragen
- Zahlung für medizinische Leistungen in Rechnung stellen oder entgegennehmen
- ein rezeptpflichtiges Medikament oder eine rezeptpflichtige Behandlung verschreiben
- ein Arzzeugnis ausstellen
- bei Tätigkeiten, bei denen die Beziehung zum Patienten nicht therapeutischer Natur ist (Gutachten, Gerichtsverfügung usw.), gelten die vorliegenden Empfehlungen zum beruflichen Verhaltenskodex im Rahmen der therapeutischen Beziehung sinngemäss

Sexuelles Fehlverhalten: es handelt sich um einen medizinischen Kunstfehler sexueller Natur beinhaltend:

- (a) Geschlechtsverkehr oder andere Formen körperlicher sexueller Beziehungen zwischen einer Gesundheitsfachperson und einem Patienten,
- (b) Berührungen sexueller Natur durch eine Gesundheitsfachperson an einem Patienten,
- (c) Verhalten oder Bemerkungen sexueller Art einer Gesundheitsfachperson gegenüber einem Patienten

Kein sexuelles Fehlverhalten liegt vor bei Anamneseerhebungen, bei physischem Kontakt, bei Verhaltensweisen oder Bemerkungen einer Gesundheitsfachperson gegenüber einem Patienten, die klinischer Natur, und für die erbrachte Leistung angemessen sind.

Verletzung der therapeutischen Beziehung in finanzieller oder materieller Hinsicht: Darunter versteht man, dass der Arzt seinen Status ausnutzt, um sich zum Nachteil des Patienten einen finanziellen oder materiellen Vorteil zu verschaffen.

Verletzung der therapeutischen Beziehung im psychologischen Bereich: Dies ist dann der Fall, wenn der Therapierende seinen Status ausnutzt, um einen psychologischen und/oder spirituellen Einfluss auf den Patienten auszuüben, der sich nachteilig auf dessen Gesundheit auswirkt.

Nichteinhaltung der Regeln der guten medizinischen Praxis: Dies ist der Fall, wenn der Arzt entweder eine medizinisch kontraindizierte Behandlung verschreibt oder wissentlich falsche medizinische Informationen liefert. Die MFÄF erwartet, dass der Arzt den Patienten in einer dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend neutralen Art und Weise aufklärt, den Patienten ausdrücklich auf die Besonderheit der Behandlung aufmerksam macht, sofern die vorgeschlagene Therapie nicht ausreichend gesichert ist oder von den Vorgaben der klinischen Praxisrichtlinien und anderer geltender fachlicher Empfehlungen abweicht, so dass der Patient in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung geben kann.

Verletzung des Verhaltenskodexes gegenüber einem Untergebenen oder Lernenden: Dies ist der Fall, wenn der Arzt seine hierarchische Stellung ausnutzt, um einem Mitarbeitenden oder Lernenden Schaden zuzufügen (Mobbing, sexuelles Fehlverhalten, usw.)

ERINNERUNG DES STANDESWÜRDIGEN UND RECHTLICHEN RAHMENS

Die **Standesordnung der FMH** bildet den standeswürdigen Rahmen für MFÄF Mitglieder

Art. 4 Behandlungsgrundsätze

Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen zu erfolgen.

Arzt und Ärztin dürfen ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell, noch materiell ausgenützt werden.

Arzt und Ärztin haben ohne Ansehen der Person alle ihre Patienten und Patientinnen mit gleicher Sorgfalt zu betreuen. Weder die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung, die Rassenzugehörigkeit noch die wirtschaftliche Lage der Patienten und Patientinnen darf dabei eine Rolle spielen.

Art. 5 Freie Arztwahl; Annahme und Ablehnung des Behandlungsauftrages

Arzt und Ärztin respektieren das Recht ihrer Patienten und Patientinnen, den Arzt oder die Ärztin frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch Arzt und Ärztin frei, einen Abklärungs- oder Behandlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Arzt oder die Ärztin im Namen oder im Auftrag eines Dritten, z.B. einer Heilanstalt oder einer Versicherung, tätig ist. In Notfällen gilt die Beistandspflicht in jedem Fall für alle Ärzte und Ärztinnen.

Art. 8 Umstrittene Heilverfahren

Die Ausübung umstrittener diagnostischer oder therapeutischer Praktiken gilt als unzulässig, wenn sie unter Missachtung grundlegender Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Ausnützung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder Hilflosigkeit eines Patienten oder einer Patientin erfolgt. Unzulässig ist auch das Versprechen von Heilerfolgen, insbesondere bei Leiden, die nach dem Stand der Wissenschaft als unheilbar gelten.

Das **Gesundheitsgesetz (GesG) des Kanton Freiburg** enthält mehrere Artikel über die Rechte der Patienten und das Verhalten der Therapeuten:

Art. 47 Recht auf Information

¹ Alle Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf, in klarer und geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand, die Art, den Zweck, die Modalitäten, die Risiken und die voraussichtlichen Kosten der in Frage kommenden diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen sowie über die Übernahme der Kosten durch die Versicherung informiert zu werden, damit sie den Massnahmen frei und aufgeklärt zustimmen und vernünftig von der angebotenen Pflege Gebrauch machen können. Sie können eine schriftliche Zusammenfassung dieser Information verlangen

...

³ Jede Gesundheitsfachperson vergewissert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob die von ihr betreuten Patientinnen und Patienten die Informationen erhalten haben, die für ihre gültige Einwilligung erforderlich sind.

Art. 48 Freie und aufgeklärte Einwilligung – Urteilsfähige Personen

¹ Keine Pflege kann ohne die freie und aufgeklärte Einwilligung der urteilsfähigen Patientin oder des urteilsfähigen Patienten erteilt werden, ob sie oder er volljährig ist oder nicht.

² Ist mit der Pflege kein Eingriff in den Körper der Person verbunden, so kann die Einwilligung stillschweigend erfolgen

...

Art. 83 Wahrung der Menschenwürde und der Rechte der Patientinnen und Patienten

¹ Die Gesundheitsfachperson sorgt dafür, dass die Menschenwürde und die Rechte der Patientinnen und Patienten gewahrt bleiben

Das **Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)** umschreibt Straftatbestände im sexuellen Bereich oder im Zusammenhang mit einem Abhängigkeitsverhältnis

Wucher

Art. 157

¹ Wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen, wer eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiterveräussert oder geltend macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 188

¹ Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sexuelle Nötigung

Art. 189

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft

Vergewaltigung**Art. 190**

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Schändung**Art. 191**

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten**Art. 192**

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Asnützung der Notlage**Art. 193**

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

VORBEUGEN VON VERLETZUNGEN IM RAHMEN DER THERAPEUTISCHEN BEZIEHUNG: ALLGEMEINES

- Den Patienten um Erlaubnis bitten, sensible Themen anzusprechen: Es wird empfohlen, den Patienten systematisch um Erlaubnis zu bitten, heikle Themen im Zusammenhang mit der Intimsphäre anzusprechen (z. B.: Sexualität, Abhängigkeiten, familiäre oder finanzielle Probleme) sofern sie nicht spontan vom Patienten erwähnt werden (« Sind Sie bereit, mit mir über...zu sprechen? ») und nicht zögern, dem Patienten zu erklären, warum Sie ihn danach fragen (« als Arzt ist es für mich wichtig zu wissen, ob...»). Die Weigerung eines Patienten muss respektiert werden. Es wird empfohlen, heikle Themen nicht anzusprechen, sofern sie für den medizinischen Kontext nicht relevant sind.
- Den Patienten proaktiv informieren: Manchmal versteht der Patient nicht, warum der Arzt nach Informationen zu sensiblen Themen fragt oder ein bestimmtes Körperteil untersucht; die Erklärung des medizinischen Grundes hilft Missverständnisse zu vermeiden.
- Sich über kulturelle Besonderheiten informieren: In einigen Kulturen können bestimmte Gesten als unangebracht empfunden werden, wogegen sie in unserem Kulturkreis üblich sind.
- Es ist zu bedenken, dass in der guten Praxis die therapeutische Beziehung und die ärztliche Schweigepflicht weiterbestehen, auch wenn der Patient nicht mehr vom Arzt behandelt wird.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die standeswürdigen Regeln auch für die Angehörigen des Patienten oder für Personen gelten, die einen urteilsunfähigen Patienten betreuen (Beistand, therapeutischer Vertreter usw.).

- Dem Patienten kein Geld leihen und sich nicht auf potenziell problematische Geschäftsbeziehungen mit ihm einlassen (z. B. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen); dies ist besonders bedeutsam, wenn der Patient an einer psychischen Erkrankung leidet.
- Im Zweifelsfall nicht zögern, allfällige Fragen mit Ärztekollegen zu besprechen.

GEZIELTE VORBEUGUNG VON SEXUELLEM FEHLVERHALTEN

Um sicherzustellen, dass die entsprechenden Grenzen eingehalten werden, werden die Mitglieder aufgerufen, besonders auf ihr Verhalten und ihre Äusserungen zu sensiblen Themen oder Handlungen (z. B. in Bezug auf Geschlechtsorgane, Sexualität oder Nacktheit) gegenüber dem Patienten zu achten.

Zum Beispiel :

- Nicht zögern den Patienten zu fragen, ob er möchte, dass eine weitere Person seiner Wahl während der körperlichen Untersuchung oder des medizinischen Verfahrens anwesend ist. Dies ist besonders wichtig bei sensiblen Untersuchungen, oder wenn ein Entblößen erforderlich ist. Bei der körperlichen Untersuchung bestimmter Patienten (Jugendliche, Patienten mit bestimmten psychischen Erkrankungen usw.) kann es ratsam sein, sich von einer medizinischen Assistenzkraft unterstützen zu lassen, sofern keine Vertrauensperson verfügbar ist.
- Nicht nach Informationen fragen oder Kommentare abgeben zur sexuellen Vergangenheit, sofern dies medizinisch nicht erforderlich ist.
- Den soziokulturellen oder religiösen Kontext beachten und respektieren. Bei geschlechtsspezifischen Fragen den Patienten fragen, was für ihn wichtig ist.
- Besonders sorgfältig auf die Informationspflicht achten (grundsätzlich erklären, was untersucht werden soll und weshalb) und die Zustimmung einholen.
- Dem Patienten die Möglichkeit geben, sich in aller Intimität auszuziehen/anzuziehen.
- Dem Patienten nicht beim An- oder Ausziehen von Kleidungsstücken behilflich sein, es sei denn, der Patient bittet ausdrücklich um Hilfe und erklärt sich damit einverstanden, oder der Arzt bietet seine Hilfe an und der Patient erklärt sich explizit damit einverstanden.
- Dem Patienten einen Kittel oder ein Tuch zum Abdecken während der körperlichen Untersuchung oder des Verfahrens zur Verfügung stellen, sofern die Kleidung ausgezogen werden muss. Nur jenen Bereich exponieren, der ausdrücklich Gegenstand der körperlichen Untersuchung oder des Verfahrens ist.
- Bei Untersuchungen im Bereich der Brüste, der Genitalien oder des Anorektums ist die Zustimmung des Patienten vor der Untersuchung erneut einzuholen.
- Die Brüste, die Genitalien und den Anorektalbereich des Patienten nur dann berühren, sofern dies im Rahmen einer medizinischen Untersuchung aus medizinischer Sicht auch erforderlich ist und erst nach entsprechender Einwilligung durch den Patienten.
- Für Untersuchungen der Genitalien, des Rektums und der Mundhöhle sind stets Handschuhe zu tragen.

- Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters oder einer Vertrauensperson bei der Genitaluntersuchung eines Kindes, es sei denn, das Kind ist in der Lage anders zuzustimmen; dasselbe gilt für Personen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit.
- Sich nicht auf sexuelle Kontakte oder Verhaltensweisen mit einem Patienten einlassen.
- Jegliche Form von Verführungsversuchen oder sexualisiertem Verhalten seitens des Patienten von sich fernhalten (unabhängig davon, ob dies die Folge einer psychischen Störung ist oder nicht); in diesem Fall ist es ratsam:
 - Dem Patienten unmissverständlich klarmachen, dass dies im Rahmen einer therapeutischen Beziehung nicht möglich ist und dem Patienten vorschlagen den Arzt zu wechseln.
 - Keine Geschenke oder Treffen ausserhalb des medizinischen Rahmens annehmen. Anrufe von Patienten aus nichtmedizinischen Gründen nicht beantworten.
 - Wenn der Patient sein Verhalten fortsetzt:
 - Verzeichnen des Vorfalls in den Akten und Information an Drittpersonen die dem Berufsgeheimnis unterliegen (Praxiskollegen, Arzthelferin)
 - So rasch wie möglich Überweisung des Patienten an einen Kollegen des anderen Geschlechts zur weiteren Behandlung

SEXUELLES FEHLVERHALTEN DURCH EIN MITGLIED DER MFÄF

Allgemeine Erwägungen

Jegliches sexuelle Fehlverhalten in einer therapeutischen Beziehung ist inakzeptabel. Sexuelles Fehlverhalten beeinträchtigt die therapeutische Beziehung, schadet dem Patienten und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ärzteschaft. Die Mitglieder werden aufgefordert, ihre persönliche Anfälligkeit für diese Art von Verhalten zu minimieren, die zu sexuellem Fehlverhalten führen können, indem sie ihre eigenen emotionalen Stressfaktoren oder andere prädisponierende Faktoren wahrnehmen und ihnen entsprechende Aufmerksamkeit schenken.

Daher müssen die Mitglieder :

- klare berufliche Grenzen gegenüber Patienten ziehen und wahren, unabhängig von deren Verhalten
- immer im bestmöglichen Interesse des Patienten handeln
- sich bewusst sein, dass unter bestimmten Umständen Beziehungen zu ehemaligen Patienten als sexuelles Fehlverhalten angesehen werden können, auch wenn die Beziehung zu dem Patienten aus anderen Gründen abgebrochen wurde.

Andererseits kann die Beendigung einer therapeutischen Beziehung mit dem blossen Ziel, eine sexuelle Beziehung einzugehen, als berufliches Fehlverhalten angesehen werden.

Die MFÄF erinnert ihre Mitglieder daran, dass der Einsatz von Technologie nichts an den ethischen, beruflichen und rechtlichen Anforderungen für eine angemessene medizinische Versorgung ändert.

Sexuelle Beziehungen zwischen Gesundheitsfachpersonen und Angehörigen von Patienten

In der Regel ist es für ein Mitglied unangebracht, sexuelle Beziehungen zu einer dem Patienten nahestehenden Person zu unterhalten, d. h. zu einer Person, die dem Patienten besonders verbunden ist (jede Person, zu der der Patient eine abhängige oder stützende Beziehung hat, wie z. B. ein Elternteil, ein Vormund, ein Kind, eine bedeutsame Person oder eine Person, die einen bedeutenden Einfluss auf den Patienten hat). Ein Mitglied kann eines sexuellen Fehlverhaltens für schuldig erkannt werden, wenn es sexuelle Beziehungen zu einem Angehörigen eines Patienten unterhält. Vor dem Eingehen solcher Beziehungen sollte ein Arzt folgende Faktoren berücksichtigen:

- die Art des klinischen Problems des Patienten
- die Art der klinischen Versorgung durch das Mitglied
- die Dauer und Intensität der therapeutischen Beziehung
- der Grad der emotionalen Abhängigkeit des Angehörigen gegenüber dem Mitglied
- der Grad der Abhängigkeit des Patienten gegenüber dem Angehörigen

Beziehung zwischen Lernendem und Lehrendem

Obwohl sich die vorliegenden Empfehlungen auf die therapeutische Beziehung konzentrieren, sollten sich die Mitglieder des Machtgefälles in einer Beziehung wie etwa zwischen Lehrendem und Lernendem oder zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmendem bewusst sein und dieses niemals ausnutzen. Die Mitglieder sollen keine Bemerkungen oder Gesten sexueller Art gegenüber einem Lernenden oder Kollegen machen. Auch sollen sie keine sexuelle Beziehung unterhalten, solange sie direkt oder indirekt für die Betreuung, die Ausbildung, die Beaufsichtigung oder die Beurteilung dieser Person verantwortlich sind.

STANDPUNKT DES VORSTANDS UND BEGRÜNDUNG

Klare berufliche Grenzen gewährleisten den Schutz von Patienten und MFÄF-Mitgliedern. Unabhängig vom Verhalten des Patienten liegt es immer in der Verantwortung des Mitglieds, dafür zu sorgen, dass angemessene berufliche Grenzen eingehalten werden, um sexuelles Fehlverhalten und andere berufliche Verfehlungen zu vermeiden. Die MFÄF betrachtet jedes sexuelle Fehlverhalten zwischen einem Mitglied und einem Patienten als schweres standeswürdiges Fehlverhalten.

Wenn die Standeskommission ein sexuelles Fehlverhalten oder eine andere Verfehlung eines Mitglieds in der therapeutischen Beziehung feststellt, kann dies zu den in den Statuten vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen führen (vgl. Art. 11, 12, 25). Darüber hinaus bleibt das Recht vorbehalten, Anzeige bei der Aufsichtskommission für Gesundheitsberufe und/oder eine Strafanzeige zu erstatten.

MELDUNG VON SEXUELLEM FEHLVERHALTEN ODER ANDERER ERWIESENER VERFEHLUNGEN DER THERAPEUTISCHEN BEZIEHUNG

Die Mitglieder können der MFÄF jedes von einem anderen Mitglied begangene sexuelle Fehlverhalten melden, sofern

- (1) ein Mitglied begründeten und glaubhaften Anlass zur Annahme hat, dass ein anderes Mitglied sexuelles Fehlverhalten oder eine andere schwerwiegende Verfehlung seiner Pflichten als Arzt in einer therapeutischen Beziehung begangen hat. Es hat die Möglichkeit den Sachverhalt dem MFÄF-Sekretariat schriftlich über unser Kontaktformular zu melden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes (1) hat das Mitglied, sofern sein Wissen betreffend eines sexuellen Fehlverhaltens auf Angaben seines Patienten im Rahmen der therapeutischen Beziehung beruht, die Zustimmung des Patienten bzw. der einwilligungsfähigen Person im Falle einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit einzuholen, bevor es den Bericht erstattet.
- (3) Dem Mitglied wird empfohlen, nach erfolgter Entbindung vom Berufsgeheimnis, die Kinderschutzbehörden zu benachrichtigen, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist und es im Rahmen seiner Tätigkeit keine Abhilfe schaffen kann.

DANKSAGUNG

An das College of Physicians and Surgeons of British Columbia für die Erlaubnis, seine Empfehlungen zu sexuellem Fehlverhalten entsprechend anzupassen: **College of Physicians and Surgeons of British Columbia; practice Standard sexual misconduct; Last revised: March 5, 2021**
<https://www.cpsbc.ca/files/pdf/PSG-Sexual-Misconduct.pdf>

LINKS

https://www.sggg.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/4_NEWS/SGGG_Kodex_05_08_2018_Franz.pdf

https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/20200701/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-54-757_781_799-20200701-fr-pdf-a.pdf

<https://www.fmh.ch/files/pdf7/code-de-deontologie-fmh.pdf>

https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/821.0.1

<https://www.kinderschutz.ch/fr/detection-precoce-violence-enfants/soupcon-mise-en-danger-bien-enfant>

https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/212.5.1

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/fr

EMPFOHLENE LEKTÜRE

FMH und Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag; Leitfaden ; 3. Auflage 2020 ; DOI: doi.org/10.5281/zenodo.3635309

Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Kommunikation im medizinischen Alltag, ein Leitfaden für die Praxis ; 2. Auflage 2019 ; DOI: doi.org/10.5281/zenodo.3576261